

## Kleiner Leitfaden

für Vorgangsweise anlässlich  
Statutenänderungen zwecks Erhaltung der „Gemeinnützigkeit“

Falls sich in Vereinsstatuten gemeinnützigkeitsschädliche Bestimmungen finden (vgl. diesbezüglich bisherige Aussendungen des ÖTSV bzw. des ASKÖ) müßte zur Sanierung derselben wie folgt vorgegangen werden:

1) Einberufung einer Mitgliederversammlung (=frühere Generalversammlung) in der Regel wahrscheinlich einer „außerordentlichen“, da der Zeitraum bis zur nächsten „ordentlichen“ Mitgliederversammlung ein zu großer sein würde). Bei Einberufung der Mitgliederversammlung sind natürlich die Regelungen in den jeweiligen Vereinsstatuten zu beachten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat als Tagesordnungspunkt die beabsichtigte Satzungsänderung anzuführen (es ist genau anzuführen, welche einzelnen Punkte der Satzungen geändert werden sollen, wie diese Punkte der Satzung derzeit lauten und wie sie neu lauten sollen. (also: derzeitiger Wortlaut: „.....“ geänderter Wortlaut:“.....“)

2) Bei der Mitgliederversammlung ist dann darauf zu achten, daß jene Mehrheiten erzielt werden, die die jeweiligen Satzungen für Statutenänderungen vorsehen.

3) Mit der Eingabe an die Vereinsbehörde (in Wien ist dies die Bundespolizeidirektion Wien), mit der die Änderung der Statuten bekanntgegeben wird, ist auch 1 Exemplar der geänderten (= neuen) Statuten und das Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Dabei ist wichtig, daß

a) die gesamten neugefaßten Statuten (also nicht nur der geänderte Teil) vorgelegt werden müssen;

b) bis auf die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen das neue Statutenexemplar „auf Punkt und Strich“ den alten (zuletzt genehmigten) Statuten entsprechen muß (auch wenn darin Grammatik- oder Tippfehler enthalten waren !)

Vorgeschlagener Text hiezu :

An die Bundespolizeidirektion Wien Schottenring 7-9 1010 Wien	Wien, am .....
Betrifft: Verein:..... Statutenänderung	
Der Verein „.....“ hat in der Mitglieder-versammlung vom ..... eine Änderung seiner Statuten beschlossen. Ein Exemplar der geänderten Statuten sowie das Protokoll der vorgenannten Mitgliederversammlung werden hiemit mit dem Ersuchen um Nichtuntersagung der Statutenänderung vorgelegt.	
für den Verein „.....“ Unterschriften	

Diese Eingabe ist durch die nach den Statuten dafür vorgesehenen Vorstandsmitglieder (nach der Diktion des neuen Vereinsgesetzes: „organschaftliche Vertreter“ bzw. Mitglieder des Leitungsorgans“) zu unterfertigen, in der Regel wahrscheinlich durch den Präsidenten und den Schriftführer (bezüglich erforderliche Unterschriftsleistung aber wieder die einzelnen Statuten überprüfen !)

Auch das Statutenexemplar und das Protokoll über die Mitgliederversammlung sind von den vorgenannten Personen zu unterschreiben.

4) Die Frist für die Untersagung der Statutenänderung beträgt für die Behörde im Gegensatz zum alten Vereinsrecht grundsätzlich nur mehr 4 Wochen. Die 4-wöchige Frist beginnt mit dem Einlangen der Änderungsanzeige bei der Vereinsbehörde zu laufen.